



Vertrag für das Schuljahr 2024/2025

Zwischen dem Kinderschutzbund Dinslaken-Voerde e.V. Johannesplatz 4-6,
46537 Dinslaken
und
der/ des Erziehungsberechtigten

Name , Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

über die Betreuung in der Offenen Ganztagschule an der Otto-Willmann Schule

des Kindes

Name, Vorname des Kindes

§ 1 Dauer

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum eines Schuljahres abgeschlossen. Der Vertrag endet automatisch zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres.

§ 2 Umfang

Mit diesem Betreuungsvertrag wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16:00 Uhr eine kontinuierliche Betreuung der Kinder gewährleistet. Es wird an 5 Tagen die Woche betreut von Montag bis Freitag, einschl. der Ferientage.

§ 3 Beitrag

Der Beitrag wird von der Stadt Voerde nach der Beitragstabelle eingezogen. Dazu verpflichten sich die Erziehungsberechtigten die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ zeitnah dem Schulamt zur Verfügung zu stellen.

(bitte auf der Rückseite unterschreiben)



§ 4 Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch am Ende eines Schuljahres zum 31.07. und bedarf keiner gesonderten Kündigung.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich, die in der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge der Stadt Voerde (www.voerde.de) festgelegt ist.

§ 5 Teilnahme des Kindes

Die Anmeldung des Kindes verpflichtet gemäß BASS 2022/2023-12-63 Nr. 2 (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung) in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15.00 Uhr. Schüler/-innen erhalten die Möglichkeit am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden Bildungsangeboten (Sportverein, Musikverein, Erlernen eines Instrumentes), ehrenamtlichen Tätigkeiten, Therapien und familiären Ereignissen teilnehmen zu können. Regel und Ausnahme müssen deutlich voneinander unterscheidbar sein. Freistellungswünsche der Eltern sind rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. (BASS 5.6.1 – 5.6.2)

§ 6 Außerordentliche Kündigung des Trägers

Ein Betreuungsvertrag kann vom Träger vorzeitig gekündigt werden, wenn Schüler sich nicht in die Betreuung integrieren lassen oder sich der Aufsicht entziehen. Die Schulleitung ist unverzüglich zu unterrichten. In diesen Fällen soll ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, einem Trägervertreter und der Schulleitung stattfinden. Auch andere Vertragspflichtverletzungen, wie z.B. ein wiederholter Verstoß gegen die vereinbarten Teilnahmeregelungen, unregelmäßige Teilnahme bilden die Grundlage für eine Kündigung seitens des Trägers der OGS.

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über den Besuch meines/ unseres Kindes in der Offenen Ganztagschule an der Otto-Willmann Schule erkenne ich/wir an.

Dinslaken, den

Erziehungsberechtigter

Dinslaken, den

DKSB Dinslaken-Voerde

Eingereicht am: